Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Olpe

Schulgebührensatzung der Musikschule der Kreisstadt Olpe in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September 2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der z.Zt. gültigen Fassung, sowie der Schulordnung der Musikschule der Kreisstadt Olpe, hat der Rat der Kreisstadt Olpe am 10.09.2025 folgende Schulgebührensatzung der Musikschule der Kreisstadt Olpe beschlossen:

§ 1

Die Kreisstadt Olpe erhebt Schulgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

- 2.1 Schulgebührenpflichtig sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- 2.2 Die Zahlungspflicht entsteht für den vollen Monat, in dem der Unterricht beginnt und endet bei fristgemäßer Abmeldung des Schülers mit dem nach der Schulordnung festgesetzten Abmeldetermin zum 1. Februar oder 1. August eines jeden Jahres.

Bei begründeten Abmeldungen zu anderen Terminen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des gewünschten Monats, sofern im unmittelbaren Anschluss ein anderer Schüler die freiwerdende Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen kann.

Das Schuljahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zu den Halbjahresterminen 1. August und 1. Februar. Jeweilige Anmeldungen sollten dafür einen Monat vorher schriftlich erfolgt sein.

- 2.3 Die Zahlungspflichtigen erhalten eine Schulgebührenrechnung. Die Schul-gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht wird nicht unterbrochen durch die Unterrichtsausfälle anlässlich der Schulferien des Landes NRW. Die in § 3 niedergelegten Schulgebühren sind entsprechend kalkuliert.
- 2.4 Musikunterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Kann aufgrund von Ereignissen wie höherer Gewalt oder zum Schutz der Bevölkerung bei epidemischen Lagen kein Präsenzunterricht stattfinden, wird der Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

§ 3

Die Schulgebühr wird als Jahresgebühr berechnet, die in gleichen Teilen in Monatsbeiträgen je angefangenen Monat zu zahlen ist.

1. Grundbereiche

- 1.1 Musikgarten 324,00 Euro/jährlich (27,00 Euro/mtl.)
- 1.2 Musikalische Früherziehung324,00 Euro/jährlich (27,00 Euro/mtl.)
- 1.3 Unterricht in 3er-Gruppe 444,00 Euro/jährlich (37,00 Euro/mtl.)
- 1.4 Unterricht in 4er-Gruppe 384,00 Euro/jährlich (32,00 Euro/mtl.)
- 1.5 Unterricht in 5er-Gruppe 324,00 Euro/jährlich (27,00 Euro/mtl.)
- 1.6 Unterricht in Gruppe bis zu 8 Personen 312,00 €/jährlich (26,00 Euro/mtl.)

2. Instrumental- und Vokalausbildung

- 2.1 Einzelunterricht
- 2.11 45 Minuten/Woche als mit Steuermitteln subventionierter Förderunterricht 1.032,00 Euro/jährlich (86,00 Euro/mtl.)

Stellt die Leitung der Musikschule die besondere Begabung eines Schülers oder einer Schüle-

rin fest und ist deshalb die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert, so wird diese Verlängerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt. Der Schüler oder die Schülerin verpflichtet sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musik-schulorchester oder Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

45 Minuten/Woche 1.392,00 Euro/jährlich, (116,00 Euro/mtl.)

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

- 2.12 30 Minuten/Woche 744,00 Euro/jährlich (62,00 Euro/mtl.)
- 2.2 2er-Gruppe 45 Minuten/Woche bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten/Woche 624,00 Euro/jährlich (52,00 Euro/mtl.)
- 2.3 2er-Gruppe 30 Minuten/Woche 492,00 Euro/jährlich (41,00 Euro/mtl.)
- 2.4 3er-Gruppe 45 Minuten/Woche 528,00 Euro/jährlich (44,00 Euro/mtl.)
- 2.5 4er-Gruppe 45 Minuten/Woche 384,00 Euro/jährlich (32,00 Euro/mtl.)
- 2.6 5er-Gruppe 45 Minuten/Woche 324,00 Euro/jährlich (27,00 Euro/mtl.)
- 2.7 Bläserklasse 264,00 Euro/jährlich (22,00 Euro/mtl.)

Für Schüler, die nur am Bläserklassenorchester teilnehmen und die keinen weiteren schulgebührenpflichtigen Unterricht an der Musikschule erhalten, verringert sich die Jahresgebühr um die Hälfte.

3. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr sind folgende Tarife maßgebend:

- 3.1 Unterricht in 3er-6er-Gruppe 780,00 Euro/jährlich (65,00 Euro/mtl.)
- 3.2 Chorprojekt "Chorissimo" 216,00 Euro/jährlich (18,00 Euro/mtl.)
- 3.3 Einzelunterricht
 3.31 45 Minuten/Woche
 1.824,00 Euro/jährlich (152,00 Euro/mtl.)
 3.32 30 Minuten/Woche
 1.320,00 Euro/jährlich (110,00 Euro/mtl.)
- 3.4 Achter-Karte
- a) 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten 304,00 Euro
- b) 8 Unterrichtsstunden á 30 Minuten 220,00 Euro

Die Terminvereinbarung erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft. Aus pädagogischen Gründen sollten die acht Einheiten in vier Monaten absolviert sein. Je Schulhalbjahr kann maximal eine Achterkarte pro Schüler gebucht werden.

Für die in Berufsausbildung, Schulausbildung bzw. im Studium befindlichen Erwachsenen sind gegen jährliche Vorlage entsprechender Nachweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Tarife der Absätze 1 und 2 maßgebend.

4. Ergänzungsunterricht

- 4.1 Soweit ein anderer schulgebührenpflichtiger Unterricht gemäß den Ziffern 2 und 3.3. erteilt wird, ist die Teilnahme an den Angeboten des Ergänzungsunterrichts (Kammermusikgruppen/ Ensembles, Orchester "Concerto"/"Concertino", Bläserklassenorchester) schulgebührenfrei.
- 4.2 Sofern anderer schulgebührenpflichtigerUnterricht erteilt wird (1. Instrumentalfach45 Min. / 2. Instrumentalfach 30 Min.), ist dieTeilnahme am Unterrichtsfach Musiklehre bzw.

studienvorbereitende Ausbildung schulgebührenfrei.

4.3 Sofern kein wie unter 4.2 genannter schulgebührenpflichtiger Unterricht erteilt wird, beträgt die Schulgebühr für die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiklehre bzw. studienvorbereitende Ausbildung 600,00 Euro/jährlich bzw. 50,00 Euro/monatlich.

5. Miete von schuleigenen Instrumenten

Instrumente

- 5.1 im ersten Leihjahr 102,00 Euro/jährlich (8,50 Euro/mtl.)
- 5.2 im zweiten Leihjahr 186,00 Euro/jährlich (15,50 Euro/mtl.)
- 5.3 im dritten Leihjahr 288,00 Euro/jährlich (24,00 Euro/mtl.)
- 5.4 im vierten Leihjahr 360,00 Euro/jährlich (30,00 Euro/mtl.)
- 5.5 ab dem fünften Leihjahr 480,00 Euro/jährlich (40,00 Euro/mtl.)

Bei Kindergrößen ist abweichend von der unter 5.1 – 5.5 genannten Instrumentenmiete eine jährliche Miete von 102,00 Euro (8,50 €/mtl.) zu zahlen.

Die Schulleitung ist berechtigt, Ausleihfristen festzulegen. Wegen fachspezifischer Besonderheiten können diese Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ausleihfristen differenziert werden.

5.6 Für die Bereithaltung städtischer Klaviere und Flügel ist je bezahltem Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1,00 € zu entrichten.

6. Weiterbildungskurse / Instrumentalkurse / projektbezogene Kurse

Die Schulgebühren für die Teilnahme an Kursen werden je nach Aufwand kurs- bzw. projektbezogen festgesetzt.

7. Sonderprojekte der Instrumentalund Vokalausbildung zur Nachwuchsförderung der heimischen Musik- und Gesangvereine

Unterricht in einer Instrumental- oder Vokalgruppe, deren Teilnehmerzahl jeweils fachbezogen bestimmt wird (45 Minuten/Woche) 198,00 Euro/jährlich (16,50 Euro/mtl.)

§ 4

- 4.1 Bei Unterrichtsausfällen, die die Musikschule zu vertreten hat, wird die Schul-gebühr am Jahresende nur dann erstattet bzw. verrechnet, wenn während des gesamten Jahres mindestens vier Unterrichtseinheiten in einem belegten Unterrichtsfach ausgefallen sind. Für je vier ausgefallene Unterrichtseinheiten wird eine Monatsgebühr verrechnet bzw. erstattet.
- 4.2 Auf die in § 3 genannten Schulgebühren werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Geschwisterermäßigung

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Schule besuchen, ermäßigt sich die Schulgebühr für das zweite Kind um 25 % und das dritte Kind um 30 % der maßgebenden Beträge. Das vierte und jedes weitere Kind sind von der Unterrichtsgebühr befreit. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich jeweils nach dem Geburtsalter der die Musikschule besuchenden Kinder.

b) Mehrfachermäßigung

Wenn ein Schüler in mehreren Unterrichtszweigen unterrichtet wird, ermäßigt sich die Schulgebühr für den zweiten und jeden weiteren Unterrichtszweig um 30 % der maßgebenden Beträge. Die Rangfolge der Ermäßigung orientiert sich am Beginn des jeweiligen Unterrichts.

Schülern bzw. Familien, auf die die Voraussetzungen zu a) und b) zutreffen, werden die Ermäßigungen nebeneinander gewährt.

4.3 Die Schulleitung kann eine geringere Schulgebühr festsetzen, wenn Fleiß und besondere Begabung eines Schülers eine Ermä-

ßigung rechtfertigen und besonders schwierige wirtschaftliche Verhältnisse bei den Zahlungspflichtigen vorliegen.

§ 5

5.1 In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine geringere Schulgebühr festsetzen.

§ 6

Diese Schulgebührensatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever- fahren wurde nicht durchgeführt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbe- schluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 22.09.2025

Bürgermeister